

Verwaltungsinterne Korrekturen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: 07. November 2025)

Beschlossen in der 50. Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2025

Änderungsbereich	Sachverhalt	Bearbeitungsvorschlag
Präambel	In der Präambel wird Bezug auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien sowie deren Vorrang in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG genommen. Der Verband möchte stärker betonen, dass dennoch eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss.	Es wird folgender Absatz ergänzt: „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, Seite 12).“
Begründung zu PS. 3.2.4.4	Der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2027 des Landes Hessen von 1,8 % ist bereits landesweit erreicht worden. Eine landesrechtliche Konkretisierung darüber, wie der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2032 von 2,2 % zu erreichen ist, liegt noch nicht	Es wird folgender Absatz ergänzt: „Im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar werden im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar keine Vorranggebiete für die

VRRN | Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

	vor. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, die im Landkreis Bergstraße festgelegt werden, zählen nicht auf den hessischen Flächenbeitragswert ein. Lediglich die im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bzw. in dessen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden angerechnet. Vor dem dargelegten Hintergrund entschied sich der Verband im Nachgang der 1. Offenlage dazu, keine eigene Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar vorzunehmen, sondern lediglich die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nachrichtlich zu übernehmen. Der Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kam im hessischen Teilraum folglich nicht zur Anwendung.	regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Es findet lediglich eine nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 statt.“ Im Kriterienkatalog werden sämtliche ausschließlich den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar betreffenden Kriterien ausgegraut.
Begründung zu PS. 3.2.4.4	Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeiten im rheinland-pfälzischen Teilraum wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz, nicht die im Auftrag des Verbands	Die Formulierung in der Fußnote 11 des Kriterienkatalogs wird wie folgt neugefasst: „Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird

	erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Dies ist jedoch fälschlicherweise so in der Fußnote 11 des Kriterienkatalogs dargelegt worden. Im Windatlas Baden-Württemberg ist die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial die Windleistungsdichte, nicht die Windgeschwindigkeit. Dies muss in der Fußnote 11 angepasst werden. Von den Windgeschwindigkeitsgrenzen des Kriterienkatalogs wird im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Einzelfall abgewichen, wenn an einem bestimmten Standort bereits konkrete Intentionen zur Projektierung eines Windkraftprojektes bestehen. Dies muss in der Fußnote 11 ergänzt werden.	im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windleistungsdichte wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im rheinland-pfälzischen Teilraum wird zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit der Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 zugrunde gelegt. <i>[Ausgegraut: Im hessischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus dem hessischen Windatlas die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen.]</i> Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte, und Standorte, auf denen bereits konkrete Intentionen zur Projektierung eines Windkraftprojektes bestehen.
--	---	--

VRRN | Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

PS. 3.2.4.7 und Begründung zu PS. 3.2.4.7	In Anlehnung an die Überarbeitung der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 sowie analog zu der Überarbeitung des Plansatzes 3.2.4.13 und der Begründung zu Plansatz 3.2.4.13 im Ergebnis der 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wird der Plansatz 3.2.4.7 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.7 vollständig überarbeitet.	Der Plansatz 3.2.4.7 wird wie folgt neugefasst: „Freiraumplanerische Zielfestlegungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, die sich in der Raumnutzungskarte mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, stehen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG nicht entgegen. Die Begründung zu Plansatz 3.2.4.7 wird wie folgt neugefasst: „Die im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern sich in der Raumnutzungskarte mit verschiedenen Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Diese Überlagerung ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung raumordnerisch verträglich, sodass die Zielfestlegungen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in diesem Bereich nicht entgegenstehen. Die bestehenden Plansätze zu den Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bleiben von der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie grundsätzlich unberührt. Damit richtet sich die
--	---	---

VRRN | Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

		regionalplanerische Bewertung von Zielkonflikten außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nach den entsprechenden Plansätzen der Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.“
Plansätze, Begründung und Umweltbericht	Die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit der Nummer 9.2.1 trägt die Bezeichnung „Haardtrand“, nicht „Haardtrand Pfälzerwald“.	Änderung des Wortlautes „Haardtrand Pfälzerwald“ zu „Haardtrand“ in den Plansätzen, Begründungen und im Umweltbericht.
Plansätze, Begründungen und Umweltbericht	In den Planunterlagen findet sich manchmal die Bezeichnung „Naturraumeinheit Neckartal“ und manchmal die Bezeichnung „Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal“. Die korrekte Bezeichnung ist „Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal“.	Änderung des Wortlautes „Naturraumeinheit Neckartal“ zu „Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal“ in den Plansätzen, Begründungen und im Umweltbericht.
Raumnutzungskarte	Entsprechend dem Hinweis auf der Raumnutzungskarte dient die gestrichelte Umrandung der Hervorhebung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und hat keine rechtliche Wirkung. Die Rückmeldungen aus der Offenlage haben gezeigt, dass dies zu Missverständnissen geführt hat, da die Umrandung fälschlicherweise als Geltungsbereich der Vorranggebiete angenommen wurde.	Die Hervorhebung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung entfällt.
Raumnutzungskarte und Umweltbericht	Die nachrichtliche Übernahme der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie muss sich von den	Die nachrichtlich übernommenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar werden als solche in der Raumnutzungskarte und in den Steckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der

VRRN | Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

	Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unterscheiden.	Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie gekennzeichnet.
--	---	--